

1980

Ausgegeben zu Bonn am 23. Mai 1980

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 80	Zwölfte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (12. Ausnahmeverordnung zum ADR – 12. ADR-AusnV)	669
6. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	678
7. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	679

**Zwölfte Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(12. Ausnahmeverordnung zum ADR – 12. ADR-AusnV)**

Vom 16. Mai 1980

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 137 bis 150 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Neufassung 1977 (Anlagenband zum BGBl. 1977 II Nr. 44), zuletzt geändert durch die 2. ADR-Änderungsverordnung vom 26. Februar 1980 (BGBl. II S. 133), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 7, 10, 17, 19, 20, 23, 24, 27, 41, 50, 51, 55, 59, 60, 61, 62, 65, 68, 69, 70, 72, 74, 77, 82, 85, 87, 92, 108, 113, 121, 122, 126, 129, 131, 135 und 136 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1980

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage 1 (zu § 1)

Vereinbarung Nr. 137

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121(2) dürfen Bleiverbindungen der Rn. 2601, Ziffer 72, unter folgenden Bedingungen in Tankcontainern befördert werden:

1. Die Tankcontainer müssen den Vorschriften des Anhangs B. 1 b des ADR entsprechen, soweit nicht nachfolgend besondere Bedingungen festgelegt sind:
 - 1.1 Abweichend von Rn. 212 621 des ADR sind die Tanks nach einem Berechnungsdruck zu bemessen, der dem 1,3fachen des Füll- oder des Entleerungsdrucks entspricht.
 - 1.2 Abweichend von Rn. 212 630 des ADR dürfen die Tankcontainer auch mit einer Untenentleerung ausgerüstet sein. Diese muß durch eine Verschlußkappe oder eine gleichwirksame Einrichtung verschließbar sein. Rn. 212 131 gilt nicht.
 - 1.3 Abweichend von Rn. 212 650 des ADR sind die Tanks erstmalig und wiederkehrend mit einem Druck, der dem 1,3fachen des Betriebsdrucks entspricht, zu prüfen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 137).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden.

Vereinbarung Nr. 138

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2624 und 2625 der Anlage A des ADR dürfen Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffern 71 und 72, unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung
 - 1.1 Die Stoffe sind in flexible Schüttgutbehälter mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern zu verpacken.
 - 1.2 Die Behälter müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und dicht sein. Sie müssen gegen die gefährlichen Stoffe beständig sein. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße beständig sein gegenüber Alterung und ultravioletter Strahlung. Diese Anforderungen müssen während der Gebrauchsdauer erfüllt sein. Die Gebrauchsdauer ist vom Hersteller anzugeben. Die angegebene Gebrauchsdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.
 - 1.3 Die Behälter müssen so gebaut sein, daß ihre gefahrlose Manipulierbarkeit mit Kran und Flurförderfahrzeugen gewährleistet ist.
 - 1.4 Die Behälter müssen einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

2.1 Fallprüfung

Je Bauart ist ein mit Original- oder Ersatzgut gefülltes Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,2 m auf die Bodennaht fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte).

Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form oder Oberfläche und dgl.) dem Originalgut entsprechen.

2.2 Chemische Beständigkeit

Die chemische Beständigkeit des Werkstoffes gegenüber dem Transportgut muß vom Hersteller oder Verwender nachgewiesen oder bestätigt werden.

2.3 Prüfbericht

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

- Hersteller des Behälters,
- Beschreibung des Behälters (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbung, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte usw.),
- Fertigungsverfahren,
- zugelassene Füllgüter,
- Prüfergebnis,
- Kennzeichnung sowie
- die bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestwanddicke.

3. Kennzeichnung

Jeder entsprechend dem geprüften Baumuster hergestellte Schüttgutbehälter ist durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
 - die Kurzbezeichnung des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
 - die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
 - die Registriernummer,
 - Monat und Jahr der Herstellung,
 - die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren sowie
 - den vorangestellten Satz: „Füllung mit Gefahrgut nur gemäß ... (Zeichen des Baumusters).“
- gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

4. Besondere Vorschriften

Die genannten Stoffe dürfen in flexiblen Schüttgutbehältern nur als geschlossene Ladung befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 138).“

(3) Die Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 139

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR finden auf Zinkstaub und Zinkpulver der Klasse 4.2, Rn. 2431, Ziffer 6 a), die Vorschriften der Anlagen A und B des ADR keine Anwendung.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 139).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 140

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2812 der Anlage A des ADR dürfen Chlorparaffinsulfchloride der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 22, auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 120 Litern unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt entsprechend den zwischen den Vertragsparteien anerkannten Vorschriften nachgewiesen sein.
2. Die Gefäße dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 140).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 141

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2134 (1) d) der Anlage A des ADR dürfen Treibladungsanzünder der Klasse 1 b, Rn. 2131, Ziffer 2 c), auch wie folgt verpackt werden:

Die Treibladungsanzünder sind in einer Innenverpackung aus geeignetem Kunststoff festzulegen, die in eine Holzkiste einzusetzen ist.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 141).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 142

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2821 des ADR dürfen wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid mit höchstens 60 % Wasserstoffperoxid der Rn. 2801, Ziffer 41 a) und b), auch in Gefäße aus geeignetem Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Litern, ohne Schutzbehälter, unter folgenden Bedingungen verpackt werden:

1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt entsprechend den zwischen den Vertragsparteien anerkannten Vorschriften nachgewiesen sein. Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße müssen durch den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers, das Kurzzeichen des Versandlandes, die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, die Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.
2. In bezug auf Verschuß und Füllungsgrad der Gefäße sind die Vorschriften in Rn. 2821 Abs. 3 des ADR zu beachten.
3. Vor der Verladung dieser Verpackungen muß die Ladefläche völlig gereinigt werden. Besonders mit Öl oder Fett verunreinigte Gegenstände sowie brennbare Gegenstände – wie Reste von Verpackungsmaterial – sind vollständig zu entfernen. Die Vorschriften in Rn. 81 414 des ADR sind entsprechend anzuwenden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 142).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 143

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2475 der Anlage A des ADR darf Natriumamid der Klasse 4.3, Rn. 2471, Ziffer 3, unter folgenden Bedingungen auch in Stahlfässern in Mengen bis höchstens 100 kg befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Der Stoff ist in Stahlfässer, die mit Einfüll- und Entlüftungsstutzen versehen sind, zu verpacken. Der in den Gefäßen nach der Füllung verbleibende Leerraum muß mit Stickstoff ausgefüllt sein.
- 1.2 Die Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung**2.1 Fallprüfung**

Sechs Fässer sind zu 98 % ihres Fassungsraums mit Wasser zu füllen und folgenden Fallversuchen zu unterziehen:

Zwei Fässer sind je einmal auf den Oberbodenrand neben dem Verschuß, zwei Fässer je einmal auf den Bodenrand und zwei Fässer je einmal auf die Mantellängsnähe horizontal auf die Aufprallfläche fallen zu lassen. Die Aufprallfläche muß eine starre, glatte, flache und horizontale Oberfläche besitzen.

Fallhöhe

Fallhöhe in Metern der Maßzahl der Dichte des zu befördernden Füllgutes, aufgerundet auf die erste Dezimalstelle – Mindestfallhöhe: 1,2 m.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Die Fässer müssen dicht bleiben, nachdem der Ausgleich zwischen dem inneren und dem äußeren Druck hergestellt worden ist.

2.2 Dichtheitsprüfung

Je Bauart müssen 3 Fässer bei Raumtemperatur einer Druckprobe mit 0,2 kg/cm² Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Während einer Prüfdauer von 5 Minuten muß der Prüfdruck unverändert und das Faß dicht bleiben.

2.3 Stapeldruckprüfung

Drei zu 98 % mit Wasser gefüllte Fässer müssen während 24 Stunden einem Gewicht standhalten, das auf einer flachen Unterlage auf das Versandstück gestellt wird und dem Gewicht gleicher Versandstücke entspricht, die während der Beförderung in einer Stapelhöhe von 3 m mit dem Originalfüllgut darauf gestapelt werden könnten.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Die Fässer dürfen keine Verformung zeigen, die ihre Widerstandsfähigkeit mindern oder Instabilität verursachen könnte, wenn die Fässer gestapelt werden.

2.4 Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Fässer sind durch

- Namen oder Kurzzeichen des Herstellers,
 - Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
 - Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
 - Registriernummer sowie
 - Monat und Jahr der Herstellung
- gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

3. Sonstige Vorschriften

Jedes Faß ist, bevor es zum ersten Mal für die Beförderung verwendet wird, einer Dichtheitsprüfung gemäß Ziffer 2.2 zu unterziehen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 143).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg, Österreich, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 144

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2625 und 2626 der Anlage A des ADR dürfen Bleiacetat der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 72, und Antimonverbindungen der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 75, in freitragenden Säcken aus geeignetem Kunststoff oder in Kunststoffgewebesäcken mit Kunststoffolie in Mengen bis höchstens 50 kg unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Die Stoffe sind in freitragende Säcke aus geeignetem Kunststoff oder in Kunststoffgewebesäcke mit Kunststoffolie in Mengen bis höchstens 50 kg zu verpacken.
- 1.2 Die Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

- 2.1 Je Bauart sind 3 mit Originalgut oder Ersatzgut gefüllte Säcke bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,20 m jeweils einmal auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte). Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche u. dgl.) dem Originalgut entsprechen.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

An den geprüften Säcken darf weder eine größere Reißbildung auftreten noch ein Teil des Inhalts austreten.

2.2 Prüfbericht

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

Hersteller des Sackes,
Beschreibung des Sackes (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbungen, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte usw.),
Fertigungsverfahren,
zugelassene Füllgüter,
Prüfergebnis,
Kennzeichnung,
die bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestwanddicke.

2.3 Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke sind durch

- Namen oder Kurzzeichen des Herstellers,
 - Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
 - Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
 - Registriernummer sowie
 - Monat und Jahr der Herstellung
- gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 144).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 145

(1) Abweichend von Rn. 212 251 Abs. 5 des ADR dürfen Tankcontainer zur Beförderung von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Rn. 2201, Ziffern 7 und 8, mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern auch mit dem 1,3fachen des auf dem Tank angegebenen Betriebsdrucks, mindestens jedoch 3 kg/cm² (Überdruck), geprüft und eine von Rn. 212 127 Abs. 3 abweichende Mindestwanddicke unter folgenden Bedingungen haben:

Die Tankcontainer müssen entsprechend den Vorschriften des Anhangs B.1b der Anlage B des ADR durch die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle für den Straßenverkehr zugelassen sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 145).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Finnland sowie Luxemburg.

Vereinbarung Nr. 146

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 des ADR darf Acetylacetonperoxid, mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln, als Stoff der Klasse 5.2, Gruppe A, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der Stoff ist unter Berücksichtigung der Vorschriften der Rn. 2552 und 2553 des ADR in Gefäße aus geeignetem Kunststoff zu verpacken, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.
2. Ein Versandstück darf nicht mehr als 50 kg enthalten.
3. Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften in Rn. 2562 des ADR entsprechend.
4. Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften der Rn. 2563 (1) Satz 1 und 2 sinngemäß.
5. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleich lauten wie die unter Absatz 1 angegebene Benennung. Sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe „5.2, ADR“ zu ergänzen.
6. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für das genannte organische Peroxid entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 146).“

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen.

Vereinbarung Nr. 147

(1) Abweichend von Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf m-Chlorperoxybenzoesäure, 85%ig, als Stoff der Klasse 5.2 unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Die Peroxide müssen in Gefäße oder Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nicht-

metallische Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Beutel oder Gefäß darf höchstens 5 kg und ein Versandstück höchstens 30 kg Peroxid enthalten.

- 1.2 Die allgemeinen Verpackungsvorschriften der Rn. 2552 für Stoffe der Klasse 5.2 sind zu beachten.
2. Zusammenpackung
Die Peroxide dürfen weder mit anderen Stoffen und Gegenständen der Anlage A des ADR noch mit sonstigen Gütern zu einem Versandstück vereinigt werden.
3. Gefahrzettel auf den Versandstücken
Jedes Versandstück ist mit zwei Zetteln nach Muster 3 und mit einem Zettel nach Muster 1 des Anhangs A. 9 der Anlage A des ADR zu versehen.
Auf die Bezeichnung nach Muster 1 kann nur bei Versandstücken verzichtet werden, bei denen durch von einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt (Prüfstelle) oder im Einvernehmen mit ihr ausgeführte Brand- oder andere geeignete Versuche nachgewiesen wurde, daß die Versandstücke nicht zur Explosion kommen können.
4. Besondere Vorschriften
- 4.1 Die Peroxide sind in gedeckte oder bedeckte Fahrzeuge zu verladen. Bei Verwendung von gedeckten Fahrzeugen muß eine ausreichende Belüftung sichergestellt sein. Bedeckte Fahrzeuge müssen mit Seitenwänden und einer Rückwand versehen sein. Die Plane dieser Fahrzeuge muß aus einem undurchlässigen schwer brennbaren Gewebe bestehen. Die Vorschriften in Rn. 10 171 (2) sind anzuwenden, wenn die Menge des Peroxids die Gewichtsgrenze von 1000 kg überschreitet.
- 4.2 Die sonstigen Vorschriften der Klasse 5.2 in Rn. 52 248, 52 403, 52 413, 52 414 sowie die allgemeinen Vorschriften in Kapitel I der Anlage B des ADR sind sinngemäß zu beachten.
- 4.3 Werden die Versandstücke gemäß Rn. 10 118 (1) in Containern befördert, so sind diese ggf. auch mit Zetteln nach Muster 1 zu versehen [s. Rn. 10 118 (5)].

(2) In das Beförderungspapier ist folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „m-Chlorperoxybenzoesäure, 85%ig, 5.2, ADR“. Die Gutsbezeichnung ist rot zu unterstreichen. Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 147).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 148

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2206 der Anlage A des ADR darf Chloräthyl (Äthylchlorid) der Klasse 2, Rn. 2201, Ziffer 3 bt), auch in der unter Ziffer 1. bezeichneten Verpackung befördert werden.

1. Verpackung
- 1.1 Innenverpackung
Die Röhren mit dem Gas sind einzeln mit saugfähigem inertem und nicht brennbarem anorganischem Polstergranulat in luftdicht verschlossene Aluminiumfalzdeckeldosen zu verpacken.
- 1.2 Außenverpackung
Die Aluminiumfalzdeckeldosen mit den Röhren sind in Holzkisten einzusetzen, die mit Aluminium- oder Kunststoffolie ausgekleidet sein müssen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 148).“

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 149

(1) Abweichend von Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR darf Methyllithium (5%ige 2-molare Lösung in Diäthyläther) unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung
- 1.1 Methyllithium ist in Glasflaschen mit Kunststoffschraubkappe zu verpacken. Die Glasflasche ist mit saugfähigem Polyestergranulat in eine Falzdeckeldose einzubetten. Bis zu 6 Falzdeckeldosen sind in eine Wellpapp-Faltschachtel einzusetzen und allseitig mit Holzwole zu umgeben.
- 1.2 Ein Versandstück darf höchstens 12 kg wiegen.
- 1.3 Die Verpackungskombination muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfstelle gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.
2. Bedingungen für die Baumusterprüfung
- 2.1 Dichtheitsprüfung der Falzdeckeldosen
Sechs Falzdeckeldosen sind mit einem inneren Luftüberdruck von 0,3 kg/cm³ zu prüfen.
Es darf keine Luft entweichen.
- 2.2 Fallprüfung
Das vollständige Versandstück – Glasgefäß in Falzdeckeldose, 6 Falzdeckeldosen in einem Schutzbehälter – ist einer Fallprüfung bei Raumtemperatur aus 1,8 m Fallhöhe zu unterziehen.
Dabei ist das Prüfmuster jeweils flach auf den Boden, flach auf die Oberseite, flach auf eine Breitseite, flach auf eine Schmalseite und auf die kürzeste Kante fallen zu lassen.
Nach diesen Prüfungen muß der Schutzbehälter in einem derartigen Zustand sein, daß die einzelnen Falzdeckeldosen zuverlässig zusammengehalten werden und ein Undichtwerden dieser Gefäße verhindert wird.
- 2.3 Stapeldruckprüfung
Drei Versandstücke müssen während 24 Stunden bei Raumtemperatur und 65 % relativer Luftfeuchte einem Gewicht standhalten, das auf einer flachen Unterlage auf das Versandstück gestellt wird und dem Gewicht gleicher Versandstücke entspricht, die während der Beförderung in einer Stapelhöhe von 3 m mit dem Originalfüllgut darauf gestapelt werden könnten.
Keines der geprüften Muster darf einen größeren Riß und keines der darin enthaltenen Innengefäße einen Riß oder eine undichte Stelle aufweisen. Die Außenverpackung darf außerdem keine Verformung zeigen, die ihre Widerstandsfähigkeit mindern oder Instabilität verursachen könnte, wenn die Versandstücke gestapelt werden.
- 2.4 Kennzeichnung
Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Verpackungen sind durch
Name oder Kurzzeichen des Herstellers,
Kurzbezeichnung des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
Kurzbezeichnung der Prüfanstalt (Prüfstelle),
Registriernummer sowie
Monat und Jahr der Herstellung
gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

3. Sonstige Vorschriften

Die sonstigen für Stoffe der Rn. 2431, Ziffer 3 a), geltenden Vorschriften der Anlage A des ADR sind für Methylithium entsprechend anzuwenden.

(2) In das Beförderungspapier ist folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Methylithium (5%ige 2-molare Lösung in Diäthyläther), 4.2, ADR.“ Die Gutsbezeichnung ist rot zu unterstreichen. Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 149).“

(3) Die Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 150

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2600 und 2601 der Anlage A des ADR finden auf Antimontrioxid der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 75, die Vorschriften der Anlagen A und B des ADR keine Anwendung, wenn das Antimontrioxid höchstens 0,5 % Arsen – bezogen auf das Gesamtgewicht – enthält.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender dieses Gut wie folgt zu bezeichnen: „Antimontrioxid mit einem Arsengehalt von höchstens 0,5 %.“ Außerdem hat er zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 150).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Anlage 2
(zu § 2)

Änderungen der Vereinbarungen
Nr. 7, 10, 17, 19, 20, 23, 24, 27, 41, 50, 51, 55, 59, 60, 61, 62, 65, 68, 69, 70, 72, 74, 77,
82, 85, 87, 92, 108, 113, 121, 122, 126, 129, 131, 135, 136

1. Die Vereinbarung Nr. 7 tritt außer Kraft.
2. In der Vereinbarung Nr. 10 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
a) Belgien sowie Frankreich,
b) der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich sowie Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
3. In der Vereinbarung Nr. 17 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 30. September 1984.“
4. In der Vereinbarung Nr. 19 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
5. In der Vereinbarung Nr. 20 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich sowie Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
6. In der Vereinbarung Nr. 23 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
7. In der Vereinbarung Nr. 24 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie Österreich bis zum 30. September 1984.“
8. In der Vereinbarung Nr. 27 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
„(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
a) der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich sowie Schweden bis zum 30. September 1984,
b) dem Vereinigten Königreich für vorhandene festverbundene Tanks.“
9. In der Vereinbarung Nr. 41 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
a) Belgien,
b) der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich sowie Schweden bis zum 30. September 1984.“
10. In der Vereinbarung Nr. 50 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
a) Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden sowie dem Vereinigten Königreich,
b) Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
11. In der Vereinbarung Nr. 51 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg sowie Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
12. In der Vereinbarung Nr. 55 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
13. In der Vereinbarung Nr. 59 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Luxemburg, Österreich sowie Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
14. In der Vereinbarung Nr. 60 erhält im Absatz 3 der Buchstabe a folgende Fassung:
„a) der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg sowie Schweden.“
15. In der Vereinbarung Nr. 61 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Österreich sowie Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
16. In der Vereinbarung Nr. 62 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg, Österreich sowie Schweden bis zum 30. September 1984.“
17. In der Vereinbarung Nr. 65 erhält im Absatz 3 der Buchstabe b folgende Fassung:
„b) Österreich bis zum 30. September 1984.“
18. In der Vereinbarung Nr. 68 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
19. Die Vereinbarung Nr. 69 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Vereinbarung Nr. 69

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR dürfen Acrylamide-Monomere, as-

similiert der Rn. 2601, Ziffer 21, der Anlage A des ADR unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden.

(2) Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bau

- 1.1 Die Tanks müssen aus geeigneten metallischen Werkstoffen hergestellt sein, die bei einer Temperatur zwischen -20°C und $+50^{\circ}\text{C}$ trennbruchstrennsicher und unempfindlich gegen Spannungsrißkorrosion sein müssen. Für geschweißte Tanks darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von -20°C in den Schweißnähten und der Schweißeinflußzone gewährleistet werden kann.
- 1.2 Die Tanks müssen für einen Druck von mindestens 4 kg/cm^2 (Überdruck) berechnet sein.
- 1.3 Die Wände und Böden der Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als $1,8\text{ m}$ müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 bestehen, oder eine gleichwertige Dicke, wenn sie aus einem anderen Metall hergestellt sind. Für alle Tanks mit einem Durchmesser von mehr als $1,8\text{ m}$ beträgt die Mindestwanddicke 6 mm , wenn sie aus dem Werkstoff St 37 hergestellt sind, oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls.
- 1.4 Wenn die Tanks einen Schutz gegen Beschädigung aufweisen, kann die Mindestwanddicke im Verhältnis zu diesem Schutz verringert werden. Für Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als $1,8\text{ m}$ dürfen diese Dicken jedoch nicht weniger als 3 mm bei Verwendung von St 37 betragen oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls haben. Für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als $1,8\text{ m}$ ist diese Dicke bei Verwendung von St 37 auf 4 mm zu erhöhen oder auf einen gleichwertigen Wert bei Verwendung eines anderen Metalls.
- 1.5 Ein zusätzlicher Schutz im Sinne der Ziffer 1.4 liegt vor, wenn
 1. die Tanks als Doppelwandtanks gebaut sind. Die Summe der Wanddicken der metallenen Außenwand und der des Tanks muß mindestens der für den Tank in Ziffer 1.3 festgelegten Mindestwanddicke entsprechen,
 2. die Tanks als Doppelwandtanks mit einer Feststoffzwischenwand von mindestens 50 mm Dicke gebaut sind. Dabei muß die Außenwand eine Dicke von mindestens $0,5\text{ mm}$ haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 oder eine solche von mindestens 2 mm , wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit einem Glasgehalt von mindestens 30% besteht. Die Feststoffzwischenwand muß bei 50% Verformungsgrad mindestens ein Arbeitsaufnahmevermögen haben, wie eine Polyurethanschicht von 50 mm Dicke und 400 kg/cm^3 Nennraumgewicht.
Die spezifische Formänderungsarbeit des Werkstoffes der Feststoffzwischenwand ist an einem Prüfkörper nach deutscher Industrienorm 53421 im Vergleich zu ermitteln.
- 1.6 Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen

mit ausreichender Sicherheit beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Beanspruchungen aufnehmen können:

- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
- 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.

2. Ausrüstung

- 2.1 Die Ausrüstungsteile sind so anzubringen, daß sie während der Beförderung und Handhabung gegen Losreißen oder Beschädigung gesichert sind. Sie müssen die gleiche Sicherheit gewährleisten, wie die Tanks selbst.
- 2.2 Die Tanks dürfen auch Untenentleerung haben. Die Entleereinrichtungen müssen den Vorschriften der Rn. 211 131 entsprechen; außerdem müssen die Auslaufrohre der Tanks durch Blindflansche, Verschlusskappen oder gleichwirksame Einrichtungen verschließbar sein.
- 2.3 Jeder Tank oder jedes seiner Abteile muß mit einer Öffnung versehen sein, die groß genug ist, um die innere Besichtigung zu ermöglichen.
- 2.4 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm^3 geschützt sein.

3. Prüfungen

Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen. Die erstmalige Prüfung muß eine Bauprüfung, eine innere und äußere Prüfung sowie eine Wasserdruckprüfung und eine Abnahmeprüfung umfassen.

Wenn die Tanks und ihre Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie zusammen einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen eine innere und äußere Prüfung sowie im allgemeinen eine Wasserdruckprüfung umfassen. Die Tanks sind vor Inbetriebnahme und spätestens alle 5 Jahre zu prüfen. Vor Inbetriebnahme und spätestens alle $2\frac{1}{2}\text{ Jahre}$ ist eine Dichtheits- und Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile vorzunehmen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen durch einen im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen auszustellen.

4. Kennzeichnung

An jedem Tank muß ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft befestigt sein. Das Schild muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller oder Herstellerzeichen,
- Herstellungsnummer,
- Baujahr,
- Prüfdruck,
- Rauminhalt in Litern,
- bei unterteilten Tanks
Rauminhalt jedes Tankabteils,
- Berechnungstemperatur,
- Datum (Monat und Jahr) der erstmaligen und der letztmaligen wiederkehrenden Prüfung,
- Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat,
- an Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, ist außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck anzugeben.

5. Betrieb
- 5.1 Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
- 5.2 Stabilität
Die Breite, welche sich durch die volle Abstandsfläche am Boden ergibt (Entfernung zwischen den äußeren rechten und linken Punkten der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse), muß mindestens 90 % der Höhe des Schwerpunktes des beladenen Straßentankfahrzeuges betragen. Der Nachweis dazu ist durch ein geeignetes Rechenverfahren zu erbringen.
6. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.
In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.
- (3) Bei Beförderung der Tankfahrzeuge auf Seeschiffen gilt folgendes:
Die Tanks müssen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein, die den in Rn. 211 233 Abs. 1 des Anhangs B.1a festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Sicherheitsventile müssen sich bei einem Druck, der 90 % des Prüfdrucks beträgt, automatisch öffnen. Außerdem müssen die Tankfahrzeuge mit Befestigungseinrichtungen versehen sein, die an der Tankauflagerung oder an dem Fahrzeugrahmen so angebracht sind, daß das Federsystem entlastet und das Tankfahrzeug an Deck der Schiffe seemäßig gelascht werden kann.
- (4) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 69).“
- (5) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
- a) Luxemburg sowie Österreich bis zum 30. September 1984,
b) der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. September 1984 mit der Maßgabe, daß in Absatz 2, Ziffer 1.5, der letzte Satz durch folgende Fassung ersetzt wird:
„Die spezifische Formänderungsarbeit des Werkstoffes der Feststoffzwischen-schicht ist entsprechend einer von den zuständigen Behörden anerkannten Methode im Vergleich zu ermitteln.““
20. In der Vereinbarung Nr. 70 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
a) Frankreich,
b) Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
21. In der Vereinbarung Nr. 72 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
22. In der Vereinbarung Nr. 74 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
23. In der Vereinbarung Nr. 77 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 30. September 1984.“
24. In der Vereinbarung Nr. 82 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 30. September 1984.“
25. In der Vereinbarung Nr. 85 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
a) der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich,
b) Portugal oder im Transitverkehr über ihr Hoheitsgebiet.“
26. In der Vereinbarung Nr. 87 sind im Absatz 1 Zeile 3 die Worte „bis zum 31. Dezember 1978“ zu streichen.
27. In der Vereinbarung Nr. 92 sind in der Einleitung des Abschnitts B. die Worte „31. Dezember 1979“ durch die Worte „30. September 1984“ zu ersetzen.
28. In der Vereinbarung Nr. 108 erhält im Absatz 3 der Buchstabe a folgende Fassung:
„a) der Schweiz, Spanien sowie dem Vereinigten Königreich.“
29. In der Vereinbarung Nr. 113 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Österreich sowie der Schweiz.“
30. In der Vereinbarung Nr. 121 ist im Absatz 1, Ziffer 3.1, in der ersten Zeile das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen. Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
a) Belgien,
b) Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
31. In der Vereinbarung Nr. 122 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Luxemburg, Österreich, Schweden sowie der Schweiz.“
32. In der Vereinbarung Nr. 126 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
„(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
a) Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien,
b) den Niederlanden.“
33. In der Vereinbarung Nr. 129 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie Österreich.“
34. In der Vereinbarung Nr. 131 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg, Norwegen, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich.“

35. In der Vereinbarung Nr. 135 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen sowie dem Vereinigten Königreich.“
36. In der Vereinbarung Nr. 136 erhält der Absatz 5 folgende Fassung:
- „(5) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
- a) der Schweiz,
- b) dem Vereinigten Königreich mit der Maßgabe, daß nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt wird:
- „(4) Bei Beförderung der Silofahrzeuge auf Seeschiffen gilt folgendes:
- Die Silofahrzeuge müssen mit Befestigungseinrichtungen versehen sein, die an der Behälterauflagerung oder an dem Fahrzeugrahmen so angebracht sind, daß das Federsystem entlastet und das Silofahrzeug an Deck der Schiffe seemäßig gelascht werden kann.“
- Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten
zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten**

Vom 6. Mai 1980

Das Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (BGBl. 1969 II S. 369) ist nach seinem Artikel 68 Abs. 2 für

Neuseeland am 2. Mai 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Mai 1978 (BGBl. II S. 878).

Bonn, den 6. Mai 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
Vom 7. Mai 1980**

I.

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst Schlußprotokollen (BGBl. 1975 II S. 1513)

1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
3. der Weltpostvertrag,
4. das Wertbriefabkommen,
5. das Postpaketabkommen,
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
7. das Postscheckabkommen,
8. das Postnachnahmeabkommen,
9. das Postauftragsabkommen,
10. das Postsparkassenabkommen,
11. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	28. September 1979	1–3, 5
Argentinien	am	28. November 1979	1–9, 11

Argentinien hat bei der Ratifikation erklärt,

(Übersetzung)

daß die Bestimmung des Artikels 25 Absatz 1 des Weltpostvertrags über den Umlauf von im Einlieferungsland gültigen Postwertzeichen für Argentinien nicht als verbindlich angesehen wird, sofern auf diesen Postwertzeichen die geographische und rechtliche Wirklichkeit Argentiniens entstellt wird; dies gilt unbeschadet der Anwendung von Absatz 15 der durch Notenwechsel vom 5. August 1971 gebilligten gemeinsamen argentinisch-britischen Erklärung vom 1. Juli 1971 über Verbindungen und Bewegungen zwischen dem argentinischen Festland und den Malwinen.

Dominica	am	31. Januar 1980	1–5
----------	----	-----------------	-----

mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

Der Dominicanische Bund möchte die Vorbehalte in Anspruch nehmen, die auf ihn als Teil der Überseegebiete des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bisher Anwendung fanden, das heißt die Vorbehalte nach den Artikeln I und X des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag, Artikel II Übersicht 1 laufende Nummer 41 und Übersicht 2 laufende Nummer 22 sowie den Artikeln IV und X des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen.

Kolumbien	am	26. Juli 1979	1–11
Libanon	am	5. Oktober 1979	1–6, 8
Monaco	am	3. Januar 1980	1–9
Nigeria	am	7. November 1979	1
Philippinen	am	19. November 1979	1–3
San Marino	am	26. Oktober 1979	1–11
Zaire	am	6. Dezember 1979	1, 6–8
	am	11. August 1977	2–5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 87 bis 89.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 98-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

II.

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633) ist in Kraft getreten für:

Dominica	am	31. Januar 1980
Libanon	am	5. Oktober 1979
Zaire	am	6. Dezember 1979

III.

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245) ist in Kraft getreten für:

Albanien	am	28. September 1979
Dominica	am	31. Januar 1980
Libanon	am	5. Oktober 1979
Zaire	am	6. Dezember 1979

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1979 (BGBl. II S. 1292).

Bonn, den 7. Mai 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek